

B e k a n n t m a c h u n g

=====

Betr.: Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 u. Nr. 37 'Kurpark' der Stadt Brilon (Verlegung des Verbindungsweges zwischen 'Hellehohlweg' und 'Frankenweg')

In seiner Sitzung vom 28. 12. 1973 hat der Rat der Stadt Brilon folgende vereinfachte Änderung der o.g. Bebauungspläne gem. § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschlossen:

- 1) Die im Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzte Verbindungsstraße 'Hellehohlweg' - 'Frankenweg' (7,50 m breit) wird nach Süden verlegt - beiderseits der südlichen Grenzen des Grundstücks Müller Fl. 63, Flurstücke 687 und 698. Die verlegte Straße wird 5,0 m breit als Einbahnstraße (Wohnweg) vom 'Hellehohlweg' zum 'Frankenweg' geführt - 3,0 m Breite auf dem o.g. Grundstück Müller und 2,0 m Breite auf dem angrenzenden Grundstück Siebertz, Flur 63, Flurstücke 821 und 820 im Bebauungsplanbereich Nr. 37. Die Einmündungsradien für die neue Planstraße werden auf 7,0 m festgesetzt.
- 2) Die Bebauung beiderseits der neuen Planstraße wird festgesetzt:
 - a) südlich der Straße bleibt die bisherige Festsetzung aus dem Bebauungsplan Nr. 37 bestehen: WA-Gebiet, II Vollgeschoße als Höchstgrenze - offene Bauweise, Dachneigung 20 - 25°;
 - b) nördlich der Straße wird festgesetzt: WA-Gebiet, I Vollgeschoß, offene Bauweise, Dachneigung 25 - 30°;
 - c) straßenseitig wird die Bebauung durch eine Baulinie festgesetzt zur zwingenden Gestaltung des Straßenbildes (gestaffelte Gebäudestellung) - § 23 Abs. 2 BauNVO;
 - d) an den Straßeneinmündungen werden Sichtflächen (Dreiecke) festgesetzt entsprechend den Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RAST).
- 3) Die Straße 'Hellehohlweg' wird im Bereich des Hauses Nr. 28 (Müller) in südlicher Richtung in der Breite von 9,0 m (1,5 + 6,0 + 1,5 m) festgesetzt, ab jetziger östlicher Straßengrenze.

(gez. Klaholz)
Bürgermeister

(gez. Lüke)
Ratsmitglied

(gez. Klüber)
stellv. Schriftführer

Lt. Verfügung vom 14.3.1974 -Az.VI E 671 -39/Nr.117 hat der Oberkreisdirektor des Kreises Brilon als untere Planungsaufsichtsbehörde gegen diese vereinfachte Planänderung keine Bedenken erhoben.

Die geänderten Bebauungspläne Nr. 7 u. Nr. 37 liegen gem. § 12, iVm. § 2, Abs. 8, BBauG im Rathaus der Stadt Brilon, Zimmer 19, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Planänderung gem. § 13 BBauG iVm. § 4, Abs. 3, Gemeindeordnung NW am Tage nach Herausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes Nr. 5/74 der Stadt Brilon/Hochsauerland rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntgabe o.g. Beschlusses des Rates der Stadt Brilon wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 7. Juni 1974

Der Bürgermeister
~~gez. Klaholz~~

